

7
Estatutos de la Unión Alema
mana de Trabajadores de la In -
dustria Maderera.

Statut des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Gültig vom 1. Juli 1923.

Name, Sitz und Umfang des Verbandes.

§ 1.

Der Verband führt den Namen „Deutscher Holzarbeiter-Verband“; erstreckt sich über ganz Deutschland und hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2.

Zugelassen zu diesem Verband sind alle Arbeiter und Arbeiterinnen der Holzindustrie und der dieser verwandten Gewerbe, welche die Bestimmungen dieses Statuts als rechtsverbindlich für sich anerkennen.

Zweck des Verbandes.

§ 3.

1) Der Verband hat den Zweck, die geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder zu wahren und zu fördern.

2) Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen;
- b) Aufklärung und Bildung der Mitglieder und Pflege der Solidarität und des geselligen Verkehrs derselben in den Verwaltungsstellen, durch Abhalten regelmäßiger Versammlungen und Veranstaltung von Vorträgen;
- c) Errichtung von Herbergen;
- d) Veranstaltung von statistischen Erhebungen über die Lage der Arbeiter der am Verband beteiligten Berufe;
- e) Gewährung von Unterstützungen an die Mitglieder, und zwar, soweit die jeweiligen Kassenverhältnisse es gestatten: Reise- und Arbeitslosenunterstützung, Streikunterstützung, Krankenunterstützung, Gemäßregeltenunterstützung, Unterstützung in Sterbefällen, Umzugsunterstützung, Notfallunterstützung und Rechtsschutz.

Beitritt.

§ 4.

Die Beitrittserklärung wird in den Verwaltungsstellen durch die Ortsverwaltung, außerhalb einer solchen durch den Verbandsvorstand oder den von diesem ernannten Vertrauensmann entgegengenommen. Die Aufnahme wird vollzogen durch Einhändigung einer Mitgliedskarte. Die Mitgliedskarte bleibt Eigentum des Verbandes. Sobald 52 Wochenbeiträge geleistet sind, ist die Karte gegen ein Mitgliedsbuch umzutauschen, das auch Eigentum des Verbandes bleibt.

§ 5.

Die Aufnahme kann verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint. Beschwerde wegen verweigerter Aufnahme ist beim Ausschuß und in letzter Instanz beim Verbandstag zulässig.

Beitrag.

§ 12.

1) Jedes Mitglied hat für die Hauptkasse wöchentlich einen Beitrag in Höhe eines Stundenverdienstes zu entrichten. Maßgebend dafür ist in der Regel der vertragliche Durchschnittslohn der Branchen bzw. des Berufs. Für Mitgliedsgruppen mit höheren Verdiensten als dem Vertragslohn können entsprechend höhere Beiträge festgelegt werden. Die Verwaltungsstellen sind verpflichtet, die Mitglieder nach ihrer Verdiensthöhe in Beitragsklassen einzuteilen. Die Zahl der Beitragsklassen in einer Verwaltungsstelle soll möglichst beschränkt werden.

2) Die Zahl und Höhe der geltenden Beitragsklassen werden vom Verbandsvorstand festgelegt. Dieser hat darüber zu wachen, daß in den Verwaltungsstellen nach den Bestimmungen des Absatz 1 die Beiträge ordnungsgemäß festgelegt und erhoben werden. Wo dies nicht oder nicht ausreichend geschieht, hat der Vorstand von sich aus die Beiträge festzusetzen.

3) In Bedarfsfälle können vom Vorstand Extrabeiträge ausgeschrieben werden, zu deren Zahlung die Mitglieder ebenso verpflichtet sind wie zu der Zahlung der ordentlichen Beiträge.

4) Die Beiträge sind von allen Mitgliedern in der Verwaltungsstelle ihres Arbeitsortes zu entrichten und werden durch Marken im Mitgliedsbuch quittiert.

5) Wenn einzelne Mitglieder durch Alter oder Halbinvalidität nachweislich in ihrer Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind oder aus anderen Gründen einen besonders niedrigen Verdienst haben, kann die Verwaltungsstelle deren Übertritt in eine entsprechend niedrigere Beitragsklasse gestatten.

6) Mitgliedern, die infolge schlechter Konjunktur länger als zwei Wochen nicht mehr als 32 Stunden wöchentlich arbeiten, kann auf ihren Antrag und mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Beitragsermäßigung gewährt werden. Hierbei sind die in einer durch Vollarbeit nicht unterbrochenen Periode der Kurzarbeit ausgefallenen Arbeitsstunden in Arbeitswochen umzurechnen. Jede so errechnete volle Arbeitswoche wird als beitragsfrei abgestempelt.

§ 13.

1) Die Verwaltungsstellen sind nach eingeholter Zustimmung des Verbandsvorstandes berechtigt, die Mitglieder zur Zahlung eines Ortsbeitrages neben dem ordentlichen Verbandsbeitrag zu verpflichten.

2) In Ausnahmefällen können Mitglieder einzelner Branchen mit besonders niedrigem Verdienst von der Zahlung des Ortsbeitrages ganz oder teilweise entbunden werden.

3) Die Ortsbeiträge dürfen von den Verwaltungsstellen nur für die im § 107 bezeichneten Zwecke oder für Zuschüsse zur Streifenunterstützung verwendet werden. Zuschüsse zu anderen statistischen Unterstützungen dürfen aus der Lokalkasse nicht gewährt werden.

§ 14.

Beitragsfrei sind die Mitglieder während der Dauer von

- a) nachweisbarer Krankheit, sofern dieselbe entsprechend § 60 gemeldet wurde;
- b) Arbeitsunfähigkeit infolge vorübergehender oder dauernder Invalidität;
- c) Arbeitslosigkeit, sofern das Mitglied sich der von der Ortsverwaltung angeordneten Kontrolle unterzieht.

§ 15.

1) Beitragsfreie Wochen sind als solche auf der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch abzustempeln. Sechs aufeinanderfolgende Arbeits-

1) Beim Eintritt in den Verband ist ein Beitrittsgehalt in der Höhe eines Wochenbeitrages zu entrichten.

2) Ersatzlicher und Ersatzarten für verlorengegangene und undbrauchbar gewordene sind mit einem Wochenbeitrag zu bezahlen.

3) Als jugendliche Mitglieder können nur Hilfsarbeiter und andere ungelernete Holzarbeiter unter 18 Jahren sowie Lehrlinge aufgenommen werden. Spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres müssen die jugendlichen Mitglieder in die Beitragsklasse der übrigen männlichen Mitglieder übertreten.

§ 7.

1) Verbandsmitglieder, welche im Ausland waren und sich innerhalb ihrer Wochen nach ihrer Rückkehr wieder zum Beitritt melden, treten in ihre früheren Rechte wieder ein, sofern sie im Ausland nachweisbar einem ähnlichen Verein angehört haben. Ist letzteres nicht der Fall, so sind dieselben als Neueintretende zu betrachten.

2) Die im Ausland gezahlten Beiträge werden bei Unterstellungen in Anspruch nur dann in die Kassenzeit eingerechnet, wenn betreffende ausländische Organisation der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen ist. Die Anrechnung erfolgt in diesem Falle gemäß der Vorschrift im zweiten Absatz des § 8.

3) Mitglieder, welche im Ausland in Arbeit treten und dort keiner Organisation angehören können, haben das Recht, ihre Mitgliedschaft im Deutschen Holzarbeiter-Verband durch Einzahlung ihrer Beiträge an die Hauptkasse aufrechtzuerhalten. Während des Aufenthalts im Auslande ruhen die Rechte, sie treten aber mit der Rückkehr nach Deutschland sofort wieder in Kraft.

§ 8.

1) Mitglieder derjenigen ausländischen Verbände, welche der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen sind, werden, sobald sie in Deutschland in Arbeit treten, ohne Beitrittsgehalt aufgenommen, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber ihrer kassenführenden Organisation nachgekommen sind und der Übertritt während der ersten sechs Wochen ihres Aufenthalts in Deutschland erfolgt.

2) Solchen übergetretenen Mitgliedern werden die Beiträge, welche sie an die ausländische Organisation geleistet haben, der Zahl und dem Wert nach angerechnet. Dementsprechend stehen den übergetretenen Mitgliedern auf die Unterstützungen des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes dieselben Rechte zu wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Beitragszahl.

§ 9.

Mitglieder solcher ausländischen Verbände, welche der Internationalen Union der Holzarbeiter nicht beigetreten sind, können in den Deutschen Holzarbeiter-Verband nur als Neueintretende aufgenommen werden und haben als solche auch erst nach Erfüllung der Kassenzeit im Deutschen Holzarbeiter-Verband Anspruch auf die Unterstützungen desselben.

§ 10.

Ein Übertritt aus anderen deutschen Gewerkschaften ist nur im Ausnahmefall gestattet. Die Entscheidung obliegt in solchem Falle dem Verbandsvorstand, welcher zugleich auch über die Kassenzeit für den Bezug von Unterstützungen zu bestimmen hat.

§ 11.

Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener oder ausgeschlossener Mitglieder ist zulässig, wenn dieselben ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nachgekommen sind. Sämtliche Wiederaufgenommenen sind als neu eingetreten zu betrachten.

loftentage oder Krankheitstage, auch wenn sie sich auf zwei Wochen verteilen, sowie vier Arbeitslosen- oder Krankheitstage, die in eine Woche fallen, gelten als ein beitragsfreie Woche. Nachzahlung von Beiträgen für abgestempelte beitragsfreie Wochen ist unzulässig. Ebenso dürfen Beiträge, welche entgegen obiger Bestimmung für die Dauer einer Krankheit, Invalidität, Arbeitslosigkeit usw. entrichtet wurden, für den Bezug einer Unterstützung nicht mit in Anrechnung gebracht werden.

²⁾ Beitragsfreie invalide Mitglieder, welche nach Empfang der vollen Krankenunterstützung von der regelmäßigen Kontrollmeldung befreit sind, müssen zur Wahrung ihrer ferneren Ansprüche an den Verband mindestens alle acht Wochen unter Nachweis der fortdauernden Erwerbsunfähigkeit ihr Mitgliedsbuch vom Kassierer absteampeln lassen.

§ 16.

Sat ein Mitglied aus den im § 14a, b und c angeführten Gründen für 52 aufeinanderfolgende Wochen keine Beiträge mehr entrichtet, so steht demselben für die fernere beitragsfreie Zeit außer den in §§ 75, 84 und 85 vorgesehenen Unterstützungen ein weiterer Anspruch an den Verband nicht zu.

§ 17.

¹⁾ Die Stundung der Beiträge ist in der Regel nur bis zu 13 Wochen gestattet und nur dann gültig, wenn sie von der Ortsverwaltung in der Mitgliedskarte bzw. im Mitgliedsbuch bescheinigt ist.

²⁾ Beim Bezug einer Unterstützung werden die restierenden Beiträge in Abzug gebracht.

Unterstützungen.

Reiseunterstützung.

§ 18.

¹⁾ Anspruch auf Reiseunterstützung haben nur solche Mitglieder, welche mindestens 52 Wochen dem Verband angehört und auch mindestens 52 Beiträge entrichtet haben.

²⁾ Männlichen Mitgliedern, die bis vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, sowie allen weiblichen und jugendlichen Mitgliedern kann die Reiseunterstützung schon nach Zwöschiger Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung in der Höhe gezahlt werden, die sonst erst nach 52 Wochen gewährt wird.

§ 19.

¹⁾ Für die Höhe der Unterstützung ist maßgebend der Durchschnittswochenbeitrag der letzten 20 Wochen.

²⁾ Die Reiseunterstützung beträgt pro Tag einen Durchschnittswochenbeitrag.

³⁾ Die Unterstützung wird gewährt vom ersten Reisetage an, wenn das Mitglied zwecks Arbeitsfugens von einer Verwaltungsstelle zur andern reist. Innerhalb sechs Wochen darf in ein und derselben Verwaltungsstelle nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Bei Reisen von zwei Tagen wird die Unterstützung für zwei Tage nur gezahlt, wenn die zurückgelegte Entfernung über 25 Kilometer beträgt, bei solchen von drei Tagen die Unterstützung für drei Tage nur bei Entfernungen über 50 Kilometer. Mehr als drei Tage dürfen in keinem Falle ausgezahlt werden.

§ 20.

¹⁾ Der einem Mitglied innerhalb 52 Wochen zustehende Gesamtbetrag an Reiseunterstützung, einschließlich etwaiger Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, richtet sich nach der Anzahl der unterstützten Tage. Innerhalb 52 Wochen kann die Reiseunterstützung bis zur Dauer von 13 Wochen oder 78 Tagen bezogen werden.

²⁾ Für einen Tag darf die Unterstützung in keinem Falle die im § 19 festgesetzten Tagesätze übersteigen, ebenso darf an einem und demselben Tage nur einmal Unterstützung gezahlt werden. Für den Sonntag oder einen hohen Feiertag kann die Unterstützung schon am Tage zuvor ausgezahlt werden.

§ 21.

Jeder Empfänger von Reiseunterstützung ist verpflichtet, in allen auf seiner Tour gelegenen Verwaltungsstellen um Arbeit nachzufragen und die ihm zustehende Unterstützung zu erheben, ausgenommen, wenn die Entfernung von einer Verwaltungsstelle zur anderen unter 40 Kilometer beträgt oder die auf der Tour erhobene Unterstützung insgesamt den Betrag für zehn Tage noch nicht erreicht hat. Andernfalls darf nur für die Strecke von der lehtiliegenden Verwaltungsstelle aus Unterstützung gewährt werden.

§ 22.

¹⁾ Mitgliedern, welche auf einer Tour für zehn Tage die Reiseunterstützung erhalten haben, kann weitere Unterstützung nur dann gewährt werden, wenn derselben weder an der Verwaltungsstelle noch in den dieselbe umgebenden Orten Arbeit nachgewiesen werden kann.

²⁾ Reisetouren, welche nicht durch eine mindestens sechswöchige Arbeitsdauer unterbrochen werden, sind als eine Tour zu betrachten.

§ 23.

¹⁾ Für größere Städte kann der Verbandsvorstand auf Antrag der Verwaltungsstelle beschließen, daß den Empfängern von Reiseunterstützung eine Aufenthaltsunterstützung bis zu höchstens drei Tagen nach dem im § 19 festgesetzten Tagesätzen gewährt werden kann.

²⁾ Diese Aufenthaltsunterstützung wird zur Reiseunterstützung aufgerechnet, sie kann an einem und demselben Orte innerhalb sechs Monaten nur einmal gewährt werden.

³⁾ Befinden sich die Kollegen in einer dieser Städte in einer Lohnbewegung, so kommt daseibst während der Dauer der Lohnbewegung die Aufenthaltsunterstützung in Wegfall.

§ 24.

¹⁾ Mitgliedern, welche innerhalb zwölf Monaten für die im § 20 festgesetzte Höchstdauer Reiseunterstützung einschließlich der etwa bezogenen Arbeitslosen- und Krankenunterstützung erhoben haben, kann während der nächsten zwölf Monate, vom letzten Unterstützungstage an gerechnet, keine Unterstützung gewährt werden.

²⁾ Die Unterstützungsberechtigung tritt erst wieder ein, wenn seit dem letzten Unterstützungstage 52 Wochen beitrags gezahlt wurden.

§ 25.

¹⁾ Werden Mitglieder durch Aussperrung oder Streik zur Abreise genötigt, so kann mit Genehmigung der Ortsverwaltung Reiseunterstützung schon nach Zwöschiger Mitgliedschaftsdauer gewährt werden.

²⁾ Für männliche Mitglieder, die bis vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, desgleichen für ausgesperrte Mitglieder und für Mitglieder unter 18 Jahren kann in diesem Falle eine höhere Reiseunterstützung festgesetzt werden, die der Verbandsvorstand bestimmt. Letzteres gilt auch für solche Mitglieder, welche infolge von Maßregelung zur Abreise genötigt sind.

³⁾ Mitglieder, welche in den letzten 52 Wochen schon Reise- oder Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung bezogen haben, aber noch nicht ausgesperrt sind, können bei der durch Streik oder Maßregelung bedingten Abreise außer dem Rest ihrer Unterstützung bis zur Aussperrung gleichfalls eine außerordentliche Reiseunterstützung erhalten.

§ 26.

Mitgliedern derjenigen ausländischen Verbände, welche der Internationalen Union der Holzarbeiter angeschlossen sind, kann vor ihrem Übertritt in den Deutschen Holzarbeiter-Verband aus der Reise in Deutschland unter den gleichen Bedingungen Reiseunterstützung gewährt werden wie den eigenen Mitgliedern bei gleicher Beitragszahl. Die Anrechnung der ausländischen Beiträge erfolgt gemäß der Vorschrift im zweiten Absatz des § 8. Sobald solche Mitglieder in Deutschland in Arbeit getreten sind, haben sie jedoch ihren Übertritt zu vollziehen.

§ 27.

Keinen Anspruch auf Reiseunterstützung haben Mitglieder, welche

- a) sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu ortsüblichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
- b) sich am letzten Arbeitsort nicht abgemeldet und ihre Beiträge nicht bis zum Tage der Abreise entrichtet haben;
- c) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

§ 28.

Erhält ein auf der Reise befindliches Mitglied außerhalb des einer Verwaltungsstelle Arbeit, so hat dasselbe unverweilt Anzeige an die Hauptkasse zu machen und seine Beiträge dorthin zu entrichten; jedoch können Mitglieder, welche mit einer Verwaltungsstelle in persönlichem Verkehr stehen, ihre Beiträge an diese entrichten und eventuell Unterstützung bei denselben erheben.

Arbeitslosenunterstützung.

§ 29.

1) Mitglieder, welche mindestens 52 Wochen dem Verband angehören und auch mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, erhalten im Falle der Arbeitslosigkeit eine wöchentliche Unterstützung. Für die Höhe der Unterstützungen ist maßgebend der Durchschnittswochenbeitrag der letzten 20 Wochen.

2) Die Arbeitslosenunterstützung beträgt pro Woche nach

52 Beitragswochen	den	3fachen Betrag	
104	"	3 1/2 "	"
156	"	4 "	"
208	"	4 1/2 "	"
260	"	5 "	"
520	"	6 "	"

des
Durchschnitts-
wochen-
beitrages

3) Die Unterstützung wird innerhalb 52 Wochen, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet, auf die Dauer von 13 Wochen (78 Tage) gewährt. Etwaige Reise- und Krankenunterstützung, die das Mitglied in den letzten 52 Wochen schon bezogen hat, werden mit eingerechnet. Der Termin der Aussteuerung richtet sich nach der Anzahl der unterstützten Wochen bzw. Tage.

§ 30.

1) Über die Gewährung von Arbeitslosenunterstützung entscheidet die Ortsverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Verbandsvorstand. Letzterer hat das Recht, gegen die Entscheidung einer Ortsverwaltung Einspruch zu erheben, in welchem Falle den Betroffenen der Beschwerdeweg an den Ausschuss offensteht.

2) Mitglieder, bei denen eine Anrechnung der Verbandsunterstützung auf den Bezug staatlicher oder kommunaler Unterstützung erfolgt, erhalten die Arbeitslosenunterstützung des Verbandes nur in der Höhe, die eine Anrechnung durch Staat und Behörden ausschließt.

§ 31.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, für eine genügende Kontrolle der Arbeitslosen Sorge zu tragen. Die Kontrollseinrichtungen unterliegen der Aufsicht des Verbandsvorstandes.

§ 32.

Ferner hat jede Ortsverwaltung über die Zahl der arbeitslosen und reisenden Mitglieder sowie über die ausbezahlten Unterstützungen monatlich mittels Formulars an den Verbandsvorstand Bericht zu erstatten.

§ 33.

1) Arbeitslose Mitglieder haben den Eintritt ihrer Arbeitslosigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmittglied unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit anzuzeigen und sich während der Dauer der Arbeitslosigkeit regelmäßig persönlich zur Kontrolle zu melden.

Einzelmitglieder haben diese Anzeige direkt an den Verbands- vorstand zu erstatten.

§ 34.

Der Tag der Meldung gilt in allen Fällen als Beginn der Arbeitslosigkeit, jedoch darf die Meldung nicht vor dem der Entlassung aus der Arbeit nächstfolgenden Arbeitstage entgegengenommen werden. Nach Ablauf von sieben Tagen nach der ordentlichen Meldung beginnt der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 35.

1) Mehrere durch vorübergehende Beschäftigung unterbrochene Arbeitslosigkeiten von kürzerer Dauer, einschließlich ausfallender Arbeitszeit bei Kurzarbeit, können zur Erfüllung der siebenitägen Wartefrist aufeinander gerechnet werden, sofern sie nicht länger als vier Wochen ausdauern.

2) Vorübergehende Arbeitsunterbrechung (Aussehen) ist als Arbeitslosigkeit zu erachten, wenn sie ununterbrochen länger als eine Woche dauert; desgleichen Arbeitsausfall durch Kurzarbeit, wenn sie länger als zwei Wochen anhält und die wöchentliche Arbeitszeit 32 Stunden nicht übersteigt. Voraussetzung für den Unterstützungsbezug ist, daß das Aussehen resp. die Kurzarbeit nicht durch Feiertage verursacht, sondern durch Arbeitsmangel verschuldet und durch den Arbeitgeber veranlaßt ist, und daß die betreffenden Mitglieder sich ordnungsgemäß melden und zur Kontrolle stellen. Für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung gelten auch in solchen Fällen die entsprechenden Vorschriften des Statuts, jedoch werden gesetzliche und ortsübliche Feiertage für die Karenzwoche und die Unterstützung nicht mitgerechnet.

3) Solche Tage oder einzelne Stunden kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

§ 36.

1) Arbeitslosenunterstützung am Orte darf nur von derjenigen Verwaltungsstelle gezahlt werden, an welcher das Mitglied arbeitslos wurde oder wo demselben Arbeit nachweisbar in Aussicht gestellt ist.

2) Ob einem zugewiesenen Mitglied am Orte Arbeit nachweisbar in Aussicht steht, unterliegt der Entscheidung der Ortsverwaltung. Hat das Mitglied am Tage der Meldung noch keine Reisedauer von mindestens vier Wochen hinter sich, so steht ihm auch im bejahenden Falle der Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung am Orte erst vom achten Tage nach der Meldung der in Aussicht gestellten Arbeit zu.

3) Zugewiesenen Mitgliedern, welche die Karenzwoche für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung am Orte noch nicht absolviert haben,

darf auch in den Fällen, wenn sie innerhalb vier Wochen (§ 41) wieder arbeitslos werden, die frühere Arbeitslosigkeit auf der Reise nur dann zur Erfüllung der Wartezeit angerechnet werden, wenn die Reisedauer mindestens vier Wochen betragen hat.

4) Als zugereichte Mitglieder im vorstehendem Sinne gelten auch solche, welche zuletzt in der betreffenden Verwaltungsstelle gearbeitet haben und nach einer kürzeren Reisedauer als vier Wochen wieder an diesen Arbeitsort zurückkehren.

§ 37.

Mitglieder, welche ohne Genehmigung des Verbandsvorstandes in einen Streik treten, haben keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

§ 38.

Für Mitglieder, welche während des Bezuges von Arbeitslosenunterstützung auf die Reise gehen, treten die Bestimmungen des § 19 in Kraft, das heißt, solche Mitglieder können mit Beginn der Reise nur nach Maßgabe der §§ 19 bis 28 unterstützt werden. Die an der Reise bezogene Unterstützung wird in diesem Falle bei der Reiseunterstützung in Anrechnung gebracht.

§ 39.

Mitglieder an Nichtverbandsorten, welche nicht durch Familienverhältnisse an den Ort gebunden sind, können bei Verlust der Unterstützung durch den Verbandsvorstand verpflichtet werden, während der Dauer der Arbeitslosigkeit ihren Aufenthalt an einer der nächstgelegenen Verwaltungsstellen zu nehmen und dort die Unterstützung zu beziehen.

§ 40.

Die Unterstützung ist am Schlusse jeder Woche persönlich abzugeben. Für jede in die Arbeitslosigkeit fallende, auch nur tageweise Beschäftigung gegen Entgelt, wenn auch in einem anderen Berufe, kommt die Unterstützung in Wegfall.

§ 41.

1) Hat ein Mitglied die sieben tägige Wartezeit erfüllt (§§ 34, 35), aber bei Wiederaufnahme der Arbeit für die im § 29 festgesetzte Höchstdauer Unterstützung noch nicht bezogen, so bleibt der Anspruch auf sofortige Unterstützung (ohne Wartezeit) bis zur Höchstdauer auch bei jeder späteren Arbeitslosigkeit bestehen, sofern das Mitglied inzwischen nicht ununterbrochen länger als vier Wochen gearbeitet hat und die frühere Arbeitslosigkeit gemäß § 33 gemeldet war.

2) Ebenso kommt die sieben tägige Wartezeit in Wegfall, wenn der Arbeitslosigkeit eine mindestens sieben tägige Arbeitsunfähigkeit in den letzten vier Wochen vorausgegangen ist, sofern diese Arbeitsunfähigkeit gemäß § 60 gemeldet war. Arbeitslosigkeit und Arbeitsunfähigkeit von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der sieben tägigen Wartezeit zusammen gerechnet werden.

3) Ist der Zeitraum zwischen der alten und neuen Arbeitslosigkeit oder einer Arbeitsunfähigkeit und der Arbeitslosigkeit ein längerer als vier Wochen, so kann die Unterstützung erst nach Ablauf von sieben Tagen, vom Tage der neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

§ 42.

Sat ein Mitglied innerhalb zwölf Monaten für die im § 29, Abs. 3 festgesetzte Höchstdauer Arbeitslosenunterstützung einschließlich der etwa bezogenen Reise- und Krankenunterstützung erhoben, so kann ihm weitere Unterstützung erst nach einer Wartezeit von zwölf Monaten, vom letzten Unterstüßungstage an gerechnet, und nachdem es 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet hat, gewährt werden.

§ 43.

1) Keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben Mitglieder, welche

- sich grundlos weigern, eine ihren Fähigkeiten entsprechende und zu örtlichen Bedingungen angebotene Arbeit anzunehmen;
- krank und dadurch erwerbsunfähig sind;
- Neberberdienst oder den Bezug von Krankenunterstützung während der Arbeitslosigkeit verschweigen;
- beim Eintritt der Arbeitslosigkeit mehr als sechs Wochenbeiträge restieren;
- den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

2) Desgleichen haben Arbeitgeber, welche dem Verband als Mitglieder angehören, keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung.

Streitunterstützung.

§ 44.

Die Unterstützung darf sowohl bei Arbeitseinstellungen wie bei Ausperrungen nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

§ 45.

Die Vorbereitungen zu Lohnbewegungen und Vertragskündigungen haben innerhalb der Ortsverwaltung in Gemeinschaft mit den Vertrauensleuten und unter Hinzuziehung des Gauvorsichters zu erfolgen. Bevor die Entscheidung des Verbandsvorstandes vorliegt, ist die Behandlung derartiger Fragen in den Mitgliederversammlungen zu unterlassen.

§ 46.

1) Alle Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Diesbezügliche Anträge sind in der Regel vier Wochen zuvor durch die Ortsverwaltung an den zuständigen Gauvorstand einzureichen. Anträge auf Kündigung eines bestehenden Tarifvertrages sind vorstehenden Anträgen gleich zu erachten.

2) Der Gauvorstand hat die Anträge nach zeitlicher Prüfung durch den Gauvorsichter umgehend an den Verbandsvorstand weiterzugeben, welcher auf Grund des Gutachtens des Gauvorstandes über die Genehmigung oder Ablehnung entscheidet.

§ 47.

Abwehrbewegungen und Ausperrungen müssen sofort bei ihrem Beginn respektive bei Beginn der auftretenden Differenzen an den Verbandsvorstand und Gauvorstand zugleich gemeldet werden. Bis zur Entscheidung des Verbandsvorstandes ist in solchen Fällen den Anweisungen des Gauvorsichters oder seines Stellvertreters Folge zu leisten.

§ 48.

Eine Arbeitseinstellung darf auch nach erfolgter Genehmigung des Vorstandes nicht stattfinden, bevor nicht von der Ortsverwaltung respektive vom dem Gauvorsichter alles versucht worden ist, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.

§ 49.

1) Jeder Antrag auf Arbeitseinstellung gilt als abgelehnt, wenn nicht mindestens drei Viertel der für die Bewegung in Betracht kommenden Verbandsmitglieder dafür gestimmt haben.

²⁾ Ebenso ist bei der späteren Beschlussfassung eine Majorität von drei Viertel der Mitglieder für die Fortsetzung des Kampfes erforderlich.

³⁾ Diese Abstimmungen haben geheim mittels Stimmzettel zu erfolgen.

§ 50.

¹⁾ Für die richtige Führung der Bewegung am Orte ist die Ortsverwaltung verantwortlich. Die Leitung der gesamten Lohnbewegung obliegt dem Verbandsvorstand; seinen Anordnungen haben sich die Ortsverwaltungen und Mitglieder deshalb bei jeder Arbeitseinstellung, Aussperrung oder Tarifbewegung zu unterwerfen.

²⁾ Der Vorstand hat das Recht, in jedem Falle einen Beauftragten zur Untersuchung der Verhältnisse oder zur Verhandlung an den Ort der Bewegung zu entsenden; denselben ist seitens der Ortsverwaltung jede gewünschte Auskunft zu erteilen. Dem Beauftragten des Vorstandes ist in Abwesenheit desselben auch der Gewerkschafter gleich zu erachten.

³⁾ Streikenden, welche sich den Anordnungen des Vorstandes seines Beauftragten nicht fügen, kann die Unterstützung versagt entzogen werden.

§ 51.

¹⁾ Für die Höhe der Unterstützungen bei Streiks und Aussperrungen ist maßgebend der Durchschnittswochenbeitrag der letzten 10 Wochen.

²⁾ Die Streikunterstützung beträgt wöchentlich nach

13 Beitragswochen den 10fachen Betrag	
26 " " 12 " "	} des Durchschnitts- wochen- beitrages
52 " " 18 " "	
156 " " 20 " "	
260 " " 22 " "	
520 " " 24 " "	

³⁾ Außerdem wird den Mitgliedern für jedes nicht erwerbstätige Kind unter 16 Jahren ein Zuschlag gewährt. Dieser beträgt 10 Prozent pro Tag oder 60 Prozent pro Woche vom Durchschnittswochenbeitrag, der der Bemessung der Streikunterstützung zugrunde liegt.

⁴⁾ Die vorstehenden Karenzenzeiten müssen jeweils bei Beginn des Streiks respektive der Aussperrung erfüllt sein. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten auf die Arbeitsniederlegung folgenden Arbeitstag.

⁵⁾ Salbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

⁶⁾ Männlichen Mitgliedern, die bis vier Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verband beigetreten sind, ebenso Mitgliedern unter 18 Jahren kann bei Streiks und Aussperrungen ohne Erfüllung einer Wartzeit eine Unterstützung in der Höhe gezahlt werden, die sonst erst nach 13wöchiger Mitgliedschaftsdauer gewährt wird.

§ 52.

An ledige Mitglieder, welche nicht an den Ort gebunden sind, wird die Streikunterstützung in der Regel nur bis zu zwei Wochen gewährt; alsdann sind solche Mitglieder zur Abreise verpflichtet. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Abreise sind zulässig, soweit das Verbleiben der Streikenden zur Durchführung der Forderungen und zur Fernhaltung des Zuzugs erforderlich ist.

§ 53.

Verheiratete Streikende, die während des Streiks unter Zurücklassung der Familie abreisen, erhalten im Bedarfsfall für diese eine Familienunterstützung, welche die Hälfte der Streikunterstützung beträgt.

§ 54.

Während der Dauer eines Streiks oder einer Aussperrung hat die Ortsverwaltung allwöchentlich einen schriftlichen Bericht an den Verbandsvorstand zu erstatten. Bei unpünktlicher Berichterstattung ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

§ 55.

Unterstützungsanträge oder Sammellisten zur Unterstützung eines Streiks dürfen an andere Orte nicht versandt werden, widrigenfalls der Vorstand die Unterstützung aus der Hauptkasse einzustellen hat. Freiwillige Beiträge zur Unterstützung streikender Mitglieder in anderen Verwaltungsstellen sind stets an die Hauptkasse einzusenden.

Krankenunterstützung.

§ 56.

An arbeitsunfähige (erkrankte) Mitglieder, welche mindestens zwei- und fünfzig Wochen dem Verband angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, kann eine Krankenunterstützung gewährt werden, wenn durch Vorzeigung eines ärztlichen Attestes die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt wird.

§ 57.

¹⁾ Diese Unterstützung wird nur als Zuschuß zu der Krankenunterstützung gewährt, welche das Mitglied aus einer dem Krankenversicherungsgesetz entsprechenden Kasse bezieht. Zur Erhebung der Unterstützung ist die Vorlegung des von dieser Krankenkasse oder deren Arzt ausgestellten Krankenscheins erforderlich, ausgenommen, wenn das Mitglied durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

²⁾ An Mitglieder, welche vorübergehend oder dauernd einer Krankenkasse nicht angehören, kann die Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gezahlt werden.

§ 58.

¹⁾ Die wöchentliche Unterstützung im Krankheitsfalle beträgt die Hälfte der Arbeitslosenunterstützung.

²⁾ Die Unterstützung wird innerhalb 52 Wochen, vom ersten Unterstützungstage an gerechnet, auf die Dauer von 26 Wochen gewährt. Etwaige Reise- und Arbeitslosenunterstützung, die das Mitglied in den letzten 52 Wochen schon bezogen hat, werden mit eingerechnet. Die Höchstdauer, für die ein Mitglied in 52 Wochen Krankenunterstützung beziehen kann, richtet sich nach der Anzahl der unterstützten Tage. Innerhalb 52 Wochen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von 26 Wochen oder 156 Tagen bezogen werden.

§ 59.

Aber die Gewährung von Krankenunterstützung entscheidet im Rahmen dieser Vorschriften die Ortsverwaltung, bei Einzelmitgliedern der Verbandsvorstand. Letzterer hat das Recht, gegen die Entscheidung einer Ortsverwaltung Einspruch zu erheben, in welchem Falle den Betroffenen der Beschwerdeweg an den Ausschuss offensteht.

§ 60.

¹⁾ Erkrankte Mitglieder haben den Eintritt ihrer Arbeitsunfähigkeit sofort dem Bevollmächtigten oder dem mit der Entgegennahme dieser Meldungen beauftragten Verwaltungsmittglied anzuzeigen.

²⁾ Einzelmitglieder haben diese Anzeige unter Vorlegung eines ärztlichen Attestes direkt an den Verbandsvorstand zu erstatten.

§ 61.

Der Anspruch auf Krankenunterstützung beginnt am achten Tage der Arbeitsunfähigkeit, vom Tage der Meldung an gerechnet.

§ 62.

1) Mehrere durch vorübergehende Arbeitsfähigkeit unterbrochene Erkrankungen von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der sieben täglichen Wartefrist zusammengerechnet werden, sofern sie nicht länger als vier Wochen zurückliegen.

2) Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Berechnung.

§ 63.

1) Wenn ein Mitglied innerhalb vier Wochen nach erfolgter Gesundmeldung aufs neue erkrankt, so beginnt die Unterstützungsberechtigung innerhalb der durch § 58 festgesetzten Höchstdauer wieder am Tage der neuen Krankmeldung.

2) Ebenso kommt die sieben tägige Wartzeit in Wegfall, wenn der Arbeitsunfähigkeit eine mindestens sieben tägige Arbeitslosigkeit in den letzten vier Wochen vorausgegangen ist, sofern diese Arbeitslosigkeit gemäß § 33 gemeldet war. Arbeitsunfähigkeit und Arbeitslosigkeit von kürzerer Dauer können zur Erfüllung der sieben täglichen Wartefrist zusammengerechnet werden.

3) Ist der Zeitraum zwischen der alten und neuen Arbeitsunfähigkeit oder einer Arbeitslosigkeit und der Krankmeldung ein längerer als vier Wochen, so kann die Unterstützung erst nach Ablauf von sieben Tagen vom Tage der neuen Meldung an gerechnet, wieder gewährt werden.

§ 64.

1) Anspruch auf Krankenunterstützung kann ein Mitglied nur in derjenigen Verwaltungsstelle erheben, welcher es bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit angehört.

2) In anderen Verwaltungsstellen ist die Auszahlung der Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zulässig.

§ 65.

1) Auf der Reise befindliche Mitglieder haben im Erkrankungsfall an einem Verwaltungsort ihre Arbeitsunfähigkeit spätestens am zweiten Tage nach der Ankunft durch ärztliches Attest nachzuweisen und können dann, wenn sie eine mehr als sieben tägige Arbeitslosigkeit hinter sich haben, vom Tage der Meldung an in dieser Verwaltungsstelle die Krankenunterstützung beziehen.

2) Erfolgt die Meldung später, so beginnt die Unterstützungsberechtigung erst am achten Tage nach der Meldung, ausgenommen, wenn das Mitglied sofort in eine Seilanstalt aufgenommen wurde.

3) An reisende, an einem Nichtverbandsort erkrankte Mitglieder kann die Unterstützung nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes gewährt werden.

§ 66.

1) Krankenhäusern und anderen Heilanstalten oder dritten Personen steht ein Anspruch auf die Unterstützung nicht zu.

2) Mitglieder, denen von der Krankenkasse die Verbandsunterstützung angerechnet und die Kassenleistung entsprechend gekürzt wird, erhalten die Krankenunterstützung des Verbandes nur bis zu der Höhe, die eine Anrechnung durch die Krankenkasse ausschließt.

§ 67.

Die Unterstützung ist in der Regel am Schluß jeder Woche in Empfang zu nehmen, nur wenn das Mitglied sich in einer Seilanstalt befindet, kann die Unterstützung nach Beendigung der Anstaltsbehandlung in einer Summe ausbezahlt werden. Über die Dauer des Aufenthalts in der Heilanstalt ist eine Bescheinigung derselben beizubringen.

§ 68.

Sat ein Mitglied für die im § 58, Abs. 2 festgesetzte Höchstdauer die Krankenunterstützung einschließlich der etwa bezogenen Reise- und

Arbeitslosenunterstützung erhoben, so kann demselben weitere Unterstützung erst nach einer Wartefrist von zwölf Monaten, vom letzten Unterstüßungstag an gerechnet, und nachdem es 52 Wochenbeiträge für diese Zeit entrichtet hat, wieder gewährt werden.

§ 69.

Keinen Anspruch auf Krankenunterstützung haben Mitglieder, welche

- a) durch nachgewiesenes Verschulden den Anspruch auf die Unterstützung der gesetzlichen Krankenkasse verlieren, während der Dauer des Entzuges derselben;
- b) beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit mehr als sechs Wochenbeiträge restituieren;
- c) den sonstigen Bestimmungen des Statuts absichtlich zuwiderhandeln.

Gemaßregeltenunterstützung.

§ 70.

Mitglieder, welche infolge hervorragender Tätigkeit für den arbeitslosen werden, kann ohne Erfüllung einer Wartzeit eine Unterstützung in Höhe der Streikunterstützung gewährt werden, wie sie im § 51 für eine Mitgliedschaftsdauer von 13 Wochen festgesetzt ist. Bei einer Mitgliedschaftsdauer von 26 Wochen und mehr treten die entsprechenden Unterstützungssätze des § 51 in Kraft.

2) Halbe Tage kommen bei der Unterstützung nicht in Betracht.

3) In besonderen Ausnahmefällen ist der Verbandsvorstand ermächtigt, den Unterstützungssatz zu erhöhen.

§ 71.

Mitglieder, welche infolge ihres Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen arbeitslos werden, können gleichfalls als Gemaßregelte unterstützt werden, sofern der Verwaltung vor Verlassen der Arbeit Gelegenheit zur Verhandlung mit dem Arbeitgeber gegeben worden ist. Für die Unterstützung solcher Mitglieder sind die Bedingungen für die Gewährung der Streikunterstützung (§ 51) maßgebend.

§ 72.

Der Antrag auf Gewährung von Gemaßregeltenunterstützung ist sofort nach der Kündigung oder Entlassung des Mitgliedes durch die Ortsverwaltung an den Verbandsvorstand einzureichen. Ohne Genehmigung des Vorstandes darf die Unterstützung nicht gezahlt werden.

§ 73.

Über die Dauer der Unterstützung entscheidet der Verbandsvorstand. Die Unterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied eine seinen Fähigkeiten entsprechende und zu ersichtlichen Bedingungen angebotene Arbeit ohne triftigen Grund ablehnt. An ledige Mitglieder wird die Unterstützung in der Regel nur für zwei Wochen gewährt.

§ 74.

An verheiratete Gemaßregelte, welche abreisen, kann die gleiche Familienunterstützung wie bei einem Streik (§ 53) gewährt werden.

Unterstützung in Sterbefällen.

§ 75.

Diese Unterstützung wird beim Ableben eines verheirateten Mitgliedes oder dessen Ehehälfte gewährt und nur an die hinterbliebene Ehehälfte gezahlt.

§ 76.

Die Unterstützung muß innerhalb vier Wochen nach dem Todesfall erhoben werden. Sie beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

156 Wochen den 10fachen Betrag	} des Durchschnittswochenbeitrages der letzten 20 Wochen.
260 " " 20 " "	
520 " " 30 " "	

§ 77.

Bei Wiederverheiratung des Mitgliedes wird die Karenzzeit für den wiederholten Bezug der Unterstützung vom Tage der ersten Auszahlung an gerechnet.

§ 78.

Beim Ableben eines ledigen Mitgliedes, welches Ernährer von Angehörigen war und mindestens 156 Wochenbeiträge entrichtet hat, kann den betroffenen Angehörigen eine Unterstützung nach den im § 76 festgesetzten Sätzen gewährt werden.

§ 79.

Verwitwete Mitglieder, welche die Unterstützung nicht schon einmal bezogen, oder welche seit dem Unterstützungsbezug wieder 156 Wochenbeiträge entrichtet haben, sind den ledigen Mitgliedern gleichzustellen.

U m z u g s u n t e r s t ü t z u n g .

§ 80.

1) Verheiratete Mitglieder, welche genötigt sind, ihren Wohn- und Arbeitsort zu wechseln, erhalten eine Beihilfe zu den Umzugskosten, sofern die Entfernung zwischen dem alten und neuen Wohn- und Arbeitsort nach der Bahn- oder Wegstrecke, auf welcher der Umzug erfolgt, mindestens 20 Kilometer beträgt.

2) Der Höchstbetrag der Umzugsunterstützung innerhalb 104 Beitragswochen beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von

52 Wochen den 5fachen Betrag	} des Durchschnittswochenbeitrages der letzten 20 Wochen.
156 " " 10 " "	
260 " " 15 " "	
520 " " 20 " "	

§ 81.

1) Die Unterstützung wird nur dann gezahlt, wenn das Mitglied an dem neuen Wohnort nachweisbar Beschäftigung gefunden hat.

2) Hat der Wechsel des Arbeitsortes schon vor demjenigen des Wohnortes stattgefunden, so darf die Unterstützung in der Regel nur dann gewährt werden, wenn der Zeitraum zwischen dem Arbeits- und Wohnortwechsel nicht über zwölf Monate beträgt. Das gleiche gilt auch für den umgekehrten Fall. Derjenige Wechsel (des Arbeitsortes oder des Wohnortes), welcher zuerst erfolgte, ist bestimmend für die im § 80 vorgesehene Karenzzeit und die Höhe der Unterstützung.

§ 82.

1) Die Unterstützung muß vor dem Verlassen des Wohn- und Arbeitsortes bei der dortigen Ortsverwaltung beantragt werden; die Auszahlung erfolgt nach vollzogenem Umzug, das heißt nach dem Wechsel des Wohn- und Arbeitsortes, durch die Ortsverwaltung der neuen Verwaltungsstelle.

2) Werden die Umzugskosten vom Arbeitgeber entschädigt, so steht dem Mitglied kein Anspruch auf Unterstützung zu.

§ 83.

Werden verheiratete Mitglieder durch einen Streit, eine Ausperrung oder Maßregelung genötigt, den Ort zu verlassen, so entscheidet der Verbandsvorstand auf Antrag der Ortsverwaltung über Gewährung und Höhe der Umzugsunterstützung.

R o t f a l l u n t e r s t ü t z u n g .

§ 84.

In außerordentlichen Fällen, in welche die Mitglieder ohne eigenes Verschulden geraten, zum Beispiel infolge lang dauernder Krankheit des Mitgliedes, wenn dasselbe von der Krankenkasse ausgesetzt ist, bei wiederholten schweren Krankheits- oder Sterbefällen in der Familie u. a., kann der Verbandsvorstand eine Unterstützung nach eigenem Ermessen gewähren. Das Mitglied muß jedoch mindestens 52 Wochenbeiträge entrichtet haben; auch kann die Unterstützung nur einmalig sein.

R e c h t s s c h u ß .

§ 85.

Der Rechtsschutz des Verbandes wird gewährt in gewerblichen und solchen Streitigkeiten, welche sich auf die Arbeitsversicherung beziehen oder in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit geraten.

§ 86.

1) Über Gewährung von Rechtsschutz entscheidet bis zur ersten Instanz (Gewerbe- bzw. Amtsgericht) die Ortsverwaltung. Der Bevollmächtigte ist jedoch verpflichtet, sofort an den Verbandsvorstand zu berichten.

2) Über die erste Instanz hinaus bedarf es der Genehmigung des Verbandsvorstandes. Bei Zurückbehandlung gegen diese Bestimmung hat entweder das betreffende Mitglied oder die Lokalkasse die Kosten aus eigenen Mitteln zu decken.

§ 87.

Der Rechtsschutz kann, mit Ausnahme von Anlagen wegen Verbands-tätigkeit, in welchem Falle keine Karenzzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach 13wöchiger Mitgliedschaft gewährt werden.

§ 88.

Arbeitgeber, welche dem Verband als Mitglieder angehören, haben auf Rechtsschutz in gewerblichen Streitigkeiten keinen Anspruch.

A l l g e m e i n e s .

§ 89.

1) Neueintretende Mitglieder müssen erst insgesamt 52 Wochenbeiträge entrichtet haben, bis die Unterstützungsberechtigung beginnt. (Ausnahmen nur bei der Streikunterstützung und bei der Reiseunterstützung, §§ 18 und 51 des Statuts.) Auch wenn ein neueintretendes Mitglied nach einiger Zeit in eine höhere Beitragsklasse übertritt, beginnt der Anspruch auf Unterstützung erst, wenn insgesamt 52 Wochenbeiträge entrichtet sind.

2) Für die Höhe der Unterstützungen ist maßgebend bei der Streitunterstützung der Durchschnittswochenbeitrag der letzten 10 Wochen, bei der Reise-, Arbeitslosen-, Kranken-, Stribe- und Umzugsunterstützung der Durchschnittswochenbeitrag der letzten 20 Wochen.

§ 90.

Die Karenzzeit für den Bezug von Unterstützung gilt in allen Fällen nur dann als erfüllt, wenn das Mitital für die festgesetzte Zahl von Wochen, ohne Rücksicht auf etwaige Beitragsbefreiung oder Stundung, auch die gleiche Anzahl Wochenbeiträge entrichtet hat.

§ 91.

Jede Unterstützung ist von dem auszahelnden Kassierer in die Mitgliedsliste bzw. in das Mitgliedsbuch des Empfängers einzutragen.

§ 92.

Sämtliche Unterstützungen sind freiwillig, es steht den Mitgliedern auf dieselben keinerlei gesetzliches oder Klagerecht zu.

Austritt und Ausschuß.

§ 93.

Zum Austritt sind die Mitglieder jederzeit berechtigt, doch dieselben der Ortsverwaltung (Einzelmittglieder an Nichtverband, dem Verbandsvorstand) hiervon Anzeige zu machen.

§ 94.

Der Ausschuß von Mitgliedern kann erfolgen, wenn dieselben

- a) acht Wochenbeiträge restituieren, ohne um Stundung (§ 17) nachgesucht zu haben;
- b) sich Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen lassen;
- c) sich beharrlich weigern, den Anordnungen des Verbandsvorstandes oder der Ortsverwaltung, soweit solche durch das Statut begründet sind, Folge zu leisten.

§ 95.

1) Der Ausschuß nach Absatz a kann durch die Ortsverwaltung, nach Absatz b und c jedoch nur durch den Verbandsvorstand erfolgen.

2) Jedem nach Absatz b und c Ausgeschlossenen ist der diesbezügliche Beschluß unter Angabe der Gründe und Hinweis auf das Recht der Beschwerde sofort mitzuteilen.

§ 96.

Gegen den Ausschuß steht dem Ausgeschlossenen sowie den Mitgliedern der Verwaltungsstelle die Beschwerde an den Ausschuß und in letzter Instanz an den Verbandstag offen.

§ 97.

Der Ausschuß eines Mitglieds nach § 94b und c gilt als vollzogen, wenn nicht innerhalb 14 Tagen nach der erfolgten Mitteilung Beschwerde an den Ausschuß erhoben, respektive an dem Tage, an welchem eine solche Beschwerde vom Ausschuß zurückgewiesen wird.

§ 98.

1) Während der Dauer des Ausschußverfahrens ruhen die Rechte der betreffenden Mitglieder. Eventuelle Unterstützungen werden jedoch nachgezahlt, wenn der Ausschuß vom Vorstand oder Ausschuß abgelehnt wird. Das Mitgliedsbuch wird eingezogen und ist mit den Untersuchungsakten an den Verbandsvorstand einzuliefern.

2) Beiträge können während der Zeit unter Vorbehalt angenommen werden. Wenn der Ausschuß erfolgt ist, werden die während des Ausschußverfahrens gezahlten Beiträge zurückerstattet.

§ 99.

Nach § 94b und c Ausgeschlossene dürfen nur mit Zustimmung des Verbandsvorstandes wieder aufgenommen werden. Hat ein Ausgeschlossener ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes seine Wiederaufnahme erwirkt, so steht demselben keinerlei Recht oder Anspruch an den Verband zu.

§ 100.

1) Alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Verband werden ausschließlich von den Verwaltungsorganen des Verbandes, in letzter Linie vom Verbandstag entschieden.

2) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder oder Verwaltungsstellen verlieren mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft jeglichen Anspruch an den Verband und dessen Vermögen.

Ortsverwaltung.

§ 101.

An Orten, an welchen sich mindestens 15 Verbandsmitglieder befinden, kann mit Genehmigung des Verbandsvorstandes eine Verwaltungsstelle errichtet werden. Für Orte mit weniger als 15 Mitgliedern ernannt der Vorstand einen Vertrauensmann.

2) An Orten, wo der Errichtung von Verwaltungsstellen gesetzliche oder andere Hindernisse im Wege stehen, kann der Verbandsvorstand die zur Verwaltung der Geschäfte erforderlichen Beamten ernennen und die erforderlichen Revisionen veranlassen.

3) Innerhalb eines abgeschlossenen Arbeitsgebietes ist nur eine Verwaltungsstelle zulässig.

§ 102.

1) Zur Leitung der Verwaltungsstelle ist eine Ortsverwaltung zu wählen, bestehend aus einem Bevollmächtigten, Kassierer, Schriftführer und zwei Beisitzern. Größere Verwaltungsstellen können die Ortsverwaltung durch entsprechende Wahlen verstärken. Zur Revision der Kassengeschäfte hat jede Verwaltungsstelle außerdem die nötige Anzahl Revisoren zu wählen.

2) Die Wahl der Ortsverwaltung und der Revisoren bedarf der Bestätigung durch den Verbandsvorstand; dieselbe ist als erfolgt zu betrachten, wenn der Vorstand innerhalb 14 Tagen nach der Anzeige keinen Einwand erhebt.

§ 103.

Die Neuwahl der Ortsverwaltung und der Revisoren findet im Monat Januar jedes Jahres statt. Wiederwahl ist zulässig. Von allen Wahlen ist sofort nach ihrem Vollzug dem Verbandsvorstand Mitteilung zu machen.

§ 104.

An Orten, wo die Angehörigen der einzelnen am Verband beteiligten Berufe in größerer Zahl vorhanden sind, ist es denselben mit Zustimmung der Ortsverwaltung gestattet, Sektionen zu bilden. Dieselben unterstehen in allen Fragen der Ortsverwaltung.

§ 105.

1) Beschließendes Organ der Verwaltungsstelle ist die von der Ortsverwaltung einuberufende Mitgliederversammlung. Die Art der Einberufung und der Bekanntgabe der Tagesordnung ist jeder Verwaltungsstelle überlassen. Wichtige Beschlüsse können nur dann gefaßt werden, wenn die betreffende Tagesordnung den Mitgliedern vorher bekanntgemacht worden ist.

²⁾ In Verwaltungsstellen mit über 5000 Mitgliedern kann die Mitgliederversammlung durch eine Versammlung von Delegierten ersetzt werden. In anderen Verwaltungsstellen bedarf die Einführung des Delegierteninstituts der Zustimmung des Verbandsvorstandes.

³⁾ Große Verwaltungsstellen haben das Recht, bestimmte Aufgaben der Mitgliederversammlungen den Vertrauensmännerversammlungen zu übertragen. Die Vertrauensmänner sind ausschließlich in Vertikats- oder Betriebsversammlungen von den beschäftigten Mitgliedern zu wählen.

§ 106.

In Verwaltungsstellen, die in einem einheitlichen Lohngebiet liegen, müssen Beiträge und Unterstützungssätze gleich sein. Bei Lohnbewegungen und sonstigen Vorgängen, die mehrere in einem Lohngebiet liegende Verwaltungsstellen umfassen, sind alle Maßnahmen in gemeinsamen Versammlungen zu beraten und zu beschließen. Diese Versammlungen können auch aus Delegierten oder Vertikatsvertrauensmännern zusammengesetzt sein. Die Beschlüsse der gemeinsamen Versammlung sind für alle beteiligten Verwaltungen verbindend.

§ 107.

Zur Bestreitung der Ausgaben der Ortsverwaltung, insbesondere der unter § 3b und c angegebenen, sowie zur Deckung der für regelmäßige Verbreitung des Verbandorgans entstehenden Ausgaben und der Kosten örtlicher Sitzungen und Verhandlungen bei Lohn- und Tarifbewegungen usw. können die Verwaltungsstellen mit Angestellten bis zu 25 Prozent, die Verwaltungsstellen ohne Angestellten bis zu 20 Prozent der vereinnahmten Wochenbeiträge verwenden, haben jedoch über die Verwendung der Gelder vierteljährlich Abrechnung an den Vorstand einzufenden.

§ 108.

¹⁾ Die zu den regelmäßigen Ausgaben am Orte nicht benötigten Gelder müssen regelmäßig an die Hauptkasse eingekandt werden.

²⁾ Vierteljährlich hat jede Verwaltungsstelle über alle Einnahmen und Ausgaben eine von den Revisoren geprüfte Abrechnung an die Hauptkasse zu liefern.

³⁾ Für die richtige Ablieferung der Gelder und Abrechnungen sind die Revisoren der Verwaltungsstelle sowie jedes Mitglied der Ortsverwaltung der Hauptkasse gegenüber verantwortlich.

§ 109.

In dringenden Fällen sind die Verwaltungsstellen verpflichtet, alle verfügbaren Gelder der Lokalkasse leihweise und unverzinslich an die Hauptkasse einzufenden.

§ 110.

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, Einrichtungen zu treffen zwecks regelmäßiger wöchentlicher Kassierung der Beiträge und Zustellung des Verbandorgans.

Gauverwaltung.

§ 111.

Der Verbandsvorstand hat das Gebiet des Deutschen Reiches in zweckentsprechender Weise in Gauen einzuteilen und alle Verwaltungsstellen ihrem Gau zuzuteilen.

§ 112.

¹⁾ Die Leitung der Verbandstätigkeit im Gau liegt dem Gauvorstand ob. Die Wahl desselben erfolgt nach jedem regelmäßigen Gaultag

(§ 116) durch die Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle, in welcher der Gauvorstand seinen Sitz hat, im übrigen sind die für die Bestätigung der Wahl der Verwaltungsstellenverwaltungen gegebenen Bestimmungen des § 102 auch für diese Wahlen maßgebend.

²⁾ Die Wahl der Gauvorsteher erfolgt regelmäßig durch den Verbandstag. Die erstmalige Anstellung haben Vorstand und Ausschuss gemeinschaftlich vorzunehmen.

§ 113.

Die Gauvorstände haben die Aufgabe, nach Verständigung mit dem Verbandsvorstand die Agitation für den Verband in ihrem Gau zu betreiben, ferner bei Lohnbewegungen die Interessen des Verbandes zu wahren, dem Verbandsvorstand auf dessen Anfragen sowie aus eigener Initiative Informationen über die Vorgänge und Verhältnisse in den Verwaltungsstellen des Gaus zu erteilen sowie notwendige Revisionen einzelner Verwaltungsstellen auszuführen.

§ 114.

Deckung der den Gauvorständen erwachsenden Kosten für Agitation und Verwaltung hat der Verbandsvorstand den Gauvorständen die nötigen finanziellen Mittel aus der Hauptkasse zur Verfügung zu stellen. Außerordentliche Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandsvorstandes.

§ 115.

Die Gauvorstände haben vierteljährlich eine detaillierte Abrechnung über alle Einnahmen und Ausgaben sowie einen Bericht über die Situation und ihre Tätigkeit im Gau an den Verbandsvorstand einzufenden, welcher dieselben zusammenzustellen und zu veröffentlichen hat.

§ 116.

¹⁾ Die regelmäßigen Gaultage, die der Gauvorstand einzuberufen hat, finden alle zwei Jahre möglichst vor dem Verbandstag statt.

²⁾ In dringenden Fällen kann auf Antrag der Hälfte der Verwaltungsstellen und unter Zustimmung des Verbandsvorstandes ein außerordentlicher Gaultag vom Gauvorstand einberufen werden.

³⁾ Die Gaultage werden gebildet aus Vertretern der Verwaltungsstellen in den einzelnen Gauen.

⁴⁾ Die Gaultage sollen in der Regel an einem Sonntag stattfinden und die Verhandlungen die Dauer eines Tages nicht überschreiten.

⁵⁾ Jede Verwaltungsstelle hat das Recht, einen Vertreter zum Gaultag zu entsenden. Verwaltungsstellen über 500 bis 1000 Mitglieder können zwei Vertreter, solche über 1000 bis 2000 Mitglieder können drei, solche bis 3000 Mitglieder vier, solche bis 5000 Mitglieder fünf und über 5000 Mitglieder sechs Vertreter entsenden. Für die Zuteilung der Vertreterzahl gilt die Mitgliederzahl der gleichen Vierteljahrsabrechnung, die für die Delegiertenwahl zum Verbandstag bestimmt ist.

⁶⁾ Bei der Wahl der Delegierten sind nach Möglichkeit die verschiedenen im Verband vereinigten Berufsgruppen zu berücksichtigen. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettels in einer Mitglieder- bzw. Sektionsversammlung, die von der Orts- bzw. Sektionsverwaltung vorher mit entsprechender Tagesordnung den Mitgliedern bekanntzugeben ist.

⁷⁾ Beschlüsse des Gaultages werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Delegierten gefaßt. Auf Verlangen von 10 Delegierten ist jedoch die vertretene Mitgliederzahl bei der Stimmzählung zugrunde zu legen.

Zentralverwaltung.

§ 117.

1) Der Verbandsvorstand besteht aus dreizehn Personen, und zwar einem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassierer, zwei Sekretären und sieben Beisitzern.

2) Die Zusammensetzung desselben hat nach Möglichkeit aus Mitgliedern aller am Verband beteiligten Berufsgruppen zu erfolgen.

3) Der Vorstand hat seinen Sitz in Berlin.

§ 118.

1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf dem Verbandstag. Für die unbesoldeten Vorstandsmitglieder werden in gleicher Zahl auf dem Verbandstag Ersatzleute gewählt. Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel mit absoluter Majorität.

2) Die Vorstandsmitglieder dürfen ein Amt in der Ortsverwaltung oder im Gauvorstand nicht bekleiden.

§ 119.

1) Die Legitimation des Vorstandes erfolgt durch Bekanntmachung im Verbandsorgan.

2) Die Zeichnung für den Vorstand ist rechtsverbindlich, wenn dieselbe von drei besoldeten Vorstandsmitgliedern vollzogen wird.

§ 120.

1) Die Amtsdauer des Vorstandes währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag, die Anstellung besoldeter Vorstandsmitglieder erfolgt gegen vierteljährliche Kündigung.

2) Veruntreuungen durch den Kassierer oder grobe Pflichtverletzung oder Schädigung der Verbandsinteressen seitens besoldeter Vorstandsmitglieder schließen die Kündigungsfrist aus.

§ 121.

Scheidet während einer Wahlperiode ein unbesoldetes Vorstandsmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzusehen, so tritt an dessen Stelle der Nächststehende auf der vom Verbandstag gewählten Liste der Ersatzleute.

§ 122.

Die Vertretung des Verbandes nach innen und außen, desgleichen die Beforgung aller Verbandsangelegenheiten, welche nicht durch gegenwärtiges Statut dem Ausschuss oder Verbandstag vorbehalten werden, ist dem Verbandsvorstand übertragen. Namentlich hat der Verbandsvorstand

1. den Verband Staatsregierungen, Behörden und dritten Personen gegenüber zu vertreten;
2. die Aufrechterhaltung der Verbandsstatuten zu überwachen und alle statutenmäßigen Beschlüsse zu veröffentlichen respektive zu vollziehen;
3. die Kasienangelegenheiten zu erledigen und den vierteljährlichen und jährlichen Kasienbericht aufzustellen und zu veröffentlichen;
4. statistische Erhebungen über die Lage der Arbeiter der am Verband beteiligten Berufe vorzunehmen und zu veröffentlichen;
5. die Verbandstage, ordentliche und außerordentliche, einzuberufen und Bestimmungen zu treffen über Einteilung der Wahlkreise bezugs Wahl der Delegierten zu denselben; ein entsprechendes Wahlreglement aufzustellen und für Einhaltung desselben zu sorgen;
6. Kartellverträge mit anderen Organisationen abzuschließen;

7. in Gemeinschaft mit dem Ausschuss

- a) das Recht, mit Dreiviertelmehrheit jedes Mitglied des Vorstandes und Ausschusses, auch die Vorsitzenden, vom Amte zu entsetzen, sofern sie die Überzeugung gewinnen, daß die Geschäftsführung oder das Verhalten derselben den Interessen des Verbandes zuwiderläuft;
- b) die innerhalb einer Amtsperiode etwa erforderliche Wahl von besoldeten Vorstandsmitgliedern oder Hilfsbeamten vorzunehmen;
- c) das Statut abzuändern, wenn aus der neueren Gesetzgebung oder Gerichtspraxis dem Verband ein Nachteil droht.

Ausschuss.

§ 123.

Der Ausschuss besteht aus dreizehn Personen; derselbe hat seinen Sitz in Stuttgart.

§ 124.

Die Wahl der Ausschussmitglieder und deren Ersatzleute erfolgt auf dem Verbandstag. Wählbar in den Ausschuss sind nur solche Mitglieder, die ein Amt in der Ortsverwaltung oder im Gauvorstand nicht bekleiden.

2) Der Ausschuss hat sich innerhalb 14 Tagen nach Schluß des Verbandstages zu konstituieren und darauf bezügliche Bekanntmachung im Verbandsorgan zu erlassen; derselbe gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer.

§ 125.

1) Der Ausschuss hat die Amtstätigkeit des Vorstandes zu überwachen und alle Beschwerden über die Beschlüsse des Vorstandes — ausgenommen solche über die Unterfückung von Streiks — zu erledigen und gemeinschaftlich mit dem Vorstand die im § 122, Ziffer 7 bezeichneten Funktionen auszuüben.

2) Gegen die Entscheidungen des Ausschusses ist die Berufung an den Verbandstag zulässig.

§ 126.

Die Amtsdauer des Ausschusses währt bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag. Scheidet während einer Wahlperiode ein Ausschussmitglied aus oder ist dauernd verhindert, seinen Amtsgeschäften vorzusehen, so tritt an dessen Stelle der Nächststehende auf der vom Verbandstag gewählten Liste der Ersatzleute.

Verbandstag.

§ 127.

Alle zwei Jahre im zweiten Vierteljahr findet ein ordentlicher Verbandstag statt. Derselbe besteht aus Delegierten. Die Delegierten haben sich durch ein vom Verbandsvorstand auszustellendes Mandat zu legitimieren. Dieselben erhalten aus der Verbandstasse den Ertrag des Fahrgeldes für dritte Wagenklasse und ein vom Verbandstag selbst zu bestimmendes Tagegeld.

§ 128.

1) Die Wahl der Delegierten erfolgt in allen Verwaltungsstellen gleichzeitig innerhalb einer Woche in einem hierzu bestimmten Wahllokal mittels geheimer Abstimmung nach Maßgabe des vom Vorstand aufzustellenden Wahlreglements; absolute Stimmenmehrheit entscheidet.

Für jeden Delegierten ist ein Ersatzmann zu wählen. In Wahlabteilungen, in denen mehrere Kandidaten zur Wahl standen, gilt der mit der höchsten Stimmenzahl in der Minorität gebliebene als der Ersatzmann.

²⁾ Verwaltungsstellen, welche einen in sich abgeschlossenen Wahlbezirk bilden, können ihre Delegierten nach relativer Mehrheit wählen.

³⁾ Die Einteilung der Wahlabteilungen geschieht auf Grund des beim Verbandstag vorangehenden vorliegenden Vierteljahrsabschlusses in der Weise, daß die Gesamtzahl der Mitglieder durch 200 geteilt wird und die danach sich ergebende Ziffer die Zahl der Mitglieder bezeichnet, für die ein Delegierter zu wählen ist.

§ 129.

¹⁾ Der Verbandsvorstand und Ausschuß sowie die Prekominmission haben sich auf jedem Verbandstag vertreten zu lassen, und zwar der Vorstand durch seine befohlenen und drei unbesoldete Mitglieder, der Ausschuß durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied, die Prekominmission durch ihren Vorsitzenden. Dieser letztere wie der Vorsitzende des Ausschusses können sich im Behinderungsfalle durch ein anderes Mitglied ihrer Körperschaft vertreten lassen. Die Vertreter des Vorstandes, des Ausschusses und der Prekominmission haben ein Stimmrecht und können nicht als Delegierte gewählt werden.

²⁾ Desgleichen haben die Gauvorsteher an jedem Verbandstag teilzunehmen; sie haben gleichfalls kein Stimmrecht, sofern sie nicht als Delegierte gewählt sind.

§ 130.

¹⁾ Anträge für den Verbandstag müssen in der Mitgliederversammlung der Verwaltungsstelle vorberaten werden und sind alsdann durch die Ortsverwaltung acht Wochen vor dem Verbandstag an den Verbandsvorstand einzureichen, welcher sie fünf Wochen vor Eröffnung des Verbandstages in der „Holzarbeiter-Zeitung“ zu veröffentlichen hat.

²⁾ Anträge von Mitgliedern, welche der Mitgliederversammlung nicht vorgelegen haben, werden nicht zugelassen. Von der Versammlung der Verwaltungsstelle abgelehnte Anträge können zugelassen werden, wenn nach der Ablehnung mindestens ein Viertel der Mitglieder der Verwaltungsstelle sie durch Unterschrift unterstützt.

§ 131.

¹⁾ Zur Vorberatung dieser Anträge sowie zur Prüfung der Geschäfts- und Kassenführung der Verbandskasse hat der Verbandsvorstand unmittelbar vor dem Verbandstag eine neungliedrige Kommission einzuberufen, welche aus der Mitte der zum Verbandstag gewählten Delegierten in der Weise gebildet wird, daß die Gauen Danzig, Stettin, Breslau zusammen einen, Berlin einen, Dresden einen, Leipzig einen, Erfurt und Magdeburg zusammen einen, Hamburg einen, Hannover und Düsseldorf zusammen einen, Frankfurt und Stuttgart zusammen einen, Nürnberg und München zusammen einen Delegierten wählen. Die in den einzelnen respektive den vereinigten Gauen gewählten Verbandstagsdelegierten haben auf Veranlassung des Verbandsvorstandes aus ihrer Mitte je ein Mitglied der Statutenberatungskommission zu bestimmen.

²⁾ Die Vorstandsvertreter haben an den Beratungen der Kommission teilzunehmen.

§ 132.

¹⁾ Die zu einem Verbandstag gewählten Delegierten und Ersatzmänner behalten ihr Mandat bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag und können in der Zwischenzeit vom Vorstand und Ausschuß in dringenden Fällen zu einem außerordentlichen Verbandstag einberufen werden.

²⁾ Ein außerordentlicher Verbandstag ist auch dann vom Vorstand und Ausschuß, im gegebenen Falle vom Ausschuß allein, einzuberufen, wenn dies vom vierten Teil der Mitglieder beantragt wird. Die Zahl der den Antrag unterstützenden Mitglieder ist in der beschließenden Versammlung durch Stimmzählung festzustellen.

§ 133.

¹⁾ Befugnis der Verbandstage ist die Erledigung aller Verbandsangelegenheiten. Die Beschlüsse der Verbandstage sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 136, endgültig und für alle Mitglieder bindend.

²⁾ Seine Geschäftsordnung gibt sich jeder Verbandstag selbst.

Urabstimmung.

§ 134.

Neu Statutenänderungen durch Gesetz bedingt oder im Interesse des Verbandes rasch, ohne daß die Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages geboten erscheint, so haben Vorstand und Ausschuß vorbehaltlich der Bestimmung im § 122, Ziffer 7c, die entsprechenden Anträge zu formulieren und den Mitgliedern zur Urabstimmung zu unterbreiten.

§ 135.

Eine Urabstimmung hat auch dann stattzufinden, wenn der vierte Teil der Mitglieder (§ 132) diesbezügliche Anträge an den Vorstand stellt.

§ 136.

Wichtige Beschlüsse des Verbandstages sind vor ihrer Durchführung einer Urabstimmung zu unterwerfen, sofern der Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit solches beschließt.

§ 137.

Die Urabstimmung hat in diesem Falle innerhalb vier Wochen nach Schluß des Verbandstages stattzufinden, und das Resultat derselben muß spätestens drei Tage nach diesem Termin in Händen des Vorstandes sein. Später eintreffende Berichte sind bei Zusammenstellung des Abstimmungsergebnisses nicht zu berücksichtigen.

Verbandskasse.

§ 138.

¹⁾ Der Kassenbestand der Verbandskasse soll in der Regel den notwendigen Tagesbedarf nicht übersteigen, der Überschuß ist bei einem sicheren Institut zinstragend anzulegen.

²⁾ Angelegte Gelder können nur durch drei hierzu beauftragte Vorstandsmitglieder wieder erhoben werden.

§ 139.

¹⁾ Die Garantie für die Verbandskasse übernimmt diejenige Verwaltungsstelle, an deren Ort der Vorstand seinen Sitz hat, zu welchem Zweck dieselbe die nötigen Revisionen aus ihrer Mitte zu wählen hat. Dieselben sind zur Kassenrevision jederzeit berechtigt.

²⁾ Die Revisionen haben die Vierteljahrs- und Jahresrechnungen zu prüfen und das Ergebnis im Verbandsorgan mit der Abrechnung spätestens am Schluß des folgenden Vierteljahres zu veröffentlichen; dieselben sind für alle durch ihre Schuld, wegen mangelnder Revision, entstandenen Defizite verantwortlich.

§ 140.

¹⁾ Zum Zwecke der Kontrolle über die richtige Buchung der eingekommenen Gelder hat der Hauptkassierer am Schluß jedes Monats die von den Verwaltungsstellen eingelangten Beträge in den „Mitteilungen des Vorstandes an die Ortsverwaltungen“ zu quittieren.

2) Etwaige Fehler in diesen Veröffentlichungen haben die Verwaltungsstellenkassierer sofort zu berichtigen, eventuell sie an den hierzu beauftragten Revisor der Hauptkasse zu melden.

§ 141.

1) Aus der Verbandskasse werden alle auf Grund dieses Statuts zulässigen und für die Ausbreitung des Verbandes sowie für etwaige Kartellverbindungen und für den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund notwendigen Ausgaben bestritten.

2) Zu außerordentlichen Ausgaben ist die Zustimmung des Ausschusses erforderlich.

Verbandsorgan.

§ 142.

Publikationsorgan des Verbandes ist die „Holzarbeiter-Zeitung“; dieselbe wird allen Mitgliedern auf Verbandskosten geliefert.

§ 143.

Zur Wahrung der Verbandsinteressen in bezug auf Redaktion und Expedition der Zeitung wird eine Preßkommission von fünf Mitgliedern bestellt; die Kommission hat ihren Sitz in Berlin.

§ 144.

Die Anstellung des Personals für Redaktion und Expedition steht dem Vorstand und Ausschuß gemeinschaftlich zu.

Schlußbestimmungen.

§ 145.

1) Bestehende Vereine oder Verbände der Holzbranche oder dieser verwandten Berufe können mit allen Aktiven und Passiven in den Holzarbeiter-Verband übertreten.

2) Die Übertrittsbedingungen werden durch die beiderseitigen Vorstände festgestellt; dieselben bedürfen der Zustimmung der Ausschüsse.

§ 146.

Eine Auflösung des Verbandes kann erfolgen, wenn dieselbe auf dem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit beschlossen wird.

§ 147.

Bei Auflösung oder Schließung einer Verwaltungsstelle fällt das vorhandene Vermögen und Inventar derselben dem Gesamtverband zu.

§ 148.

Bei Auflösung oder Schließung des Verbandes wird, wenn nicht durch einen vorausgegangenen Verbandstag oder durch Urabstimmung anders beschlossen wurde, der Bestand der Hauptkasse unter Einrechnung der an den Verwaltungsstellen vorhandenen Verbandsgelder unter die Mitglieder verteilt.

§ 149.

Zur Deckung der Kosten für die Verteilungsarbeiten, Porti usw. werden zehn Prozent des Verbandsvermögens reserviert. Ergibt sich nach endgültigem Abschluß noch ein Barbestand, so ist derselbe dem bestehenden Organ der Arbeiter der Holzbranche zu überweisen oder, falls ein solches nicht besteht, zur Errichtung eines solchen zu verwenden.

§ 150.

Der letzte Vorstand bestimmt die Personen, welchen die Verteilungsarbeiten und die Aufstellung der Schlußberechnung sowie die eventuelle Verwaltung des Restbestandes zu übertragen sind.